
TEILEGUTACHTEN

Nr.: TU-023592-H0-024

über die Vorschriftmäßigkeit eines Fahrzeugs bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß §19 Abs.3 Nr.4 StVZO

für das Teil/
den Änderungsumfang : **Sonderfahrwerksfedern
zur Tieferlegung des Aufbaus**

vom Typ : **8565.140; 8566.140; 8582.140; 8583.140;
1085-002-01-22; 1085-002-02-22**



des Herstellers : **Heinrich Eibach GmbH
Suspension Technology
Am Lennedamm 1
57413 Finnentrop**

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden !

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüfsachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

I. Verwendungsbereich

| | | |
|----------------------|--|---|
| Fahrzeughersteller | Volkswagen, VW | |
| EG-BE-Nr.: | e1*95/54*0043*.. e1*98/14*0043*.. | e1*98/14*0157*.. e1*2001/116*0157*.. |
| amtl. Typbezeichnung | 3B | 3BG |
| Verkaufsbezeichnung: | Passat 4 Motion (Allrad) | |

Einschränkungen zum Verwendungsbereich bezogen auf:
Federzuordnung und maximale Achslasten gemäß Tabelle s.u.:

| Federausführung vorne | EW 1541001 VA | EW 1532001 VA | EW 1558001 VA |
|------------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|
| für Motor-Varianten | 6-Zylinder Benziner | 4-/5-Zylinder alle | 6-Zylinder Diesel |
| für zul. Achslasten | bis max. 1140 kg | bis max. 1090 kg | bis max. 1200 kg |

| Federausführung hinten | EW 1561002 HA | EW 8582002 HA |
|-------------------------------|-------------------------|-------------------------|
| für Fahrzeug-Ausführungen | Variant (Kombi) | Limousine |
| und zul. Achslasten | bis max. 1190 kg | bis max. 1100 kg |

II. Beschreibung des Teiles / Änderungsumfanges

Tieferlegung des Aufbaus um ca. 30 mm durch andere Fahrwerksfedern

Teileart : Schraubendruckfeder
 Herstellbetrieb : Eibach Federn, 57413 Finnentrop
 Typen : 8565.140; 8566.140; 8582.140; 8583.140; 1085-002-01-22;
 1085-002-02-22
 Ausführungen : 5 (3 Vorderachsfedern, 2 Hinterachsfedern)
 Kennzeichnung : Ausführungsbezeichnungen s.u.
 Art der Kennzeichnung : Aufdruck
 Ort der Kennzeichnung : Bereich der mittleren Windung
 Oberflächenschutz : Kunststoffbeschichtung

| technische Federdaten | VORDERACHSE | | |
|------------------------------|--------------------|---------------|---------------|
| Ausführungsbezeichnung | EW 1541001 VA | EW 1532001 VA | EW 1558001 VA |
| Kennung | linear | linear | linear |
| Außendurchmesser | 138 | 134 | 138 |
| Drahtdurchmesser | 15,0 | 13,75 | 15,0 |
| ungespannte Federlänge | 290 | 305 | 300 |
| Gesamtwindungszahl | 7,0 | 6,6 | 7,0 |

| technische Federdaten | HINTERACHSE | |
|------------------------|---------------|---------------|
| | EW 1561002 HA | EW 8582002 HA |
| Ausführungsbezeichnung | linear | linear |
| Kennung | 128 | 128 |
| Außendurchmesser | 14,5 | 14,5 |
| Drahtdurchmesser | >260 | 250 |
| ungespannte Federlänge | 6,5 | 6,5 |
| Gesamtwindungszahl | | |

| Endanschlage (Serie) | Vorderachse | | Hinterachse | |
|-------------------------|-------------|----------|-------------|----------|
| | PUR | | PUR | |
| Material | 3B | 3BG | 3B | 3BG |
| Fahrzeugtyp | 85/58-46 | 78/56-46 | 60/60-45 | 45/62-49 |
| Hohe /Durchmesser (mm) | 3 | 2 | 2 | 1 |
| Anzahl der Ringnuten | | | | |

III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren nderungen

III.1 Sportdmpfer

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung von Sportdmpfern in Verbindung mit den beschriebenen Fahrwerksfedern unter folgenden Bedingungen:

- die serienmigen Endanschlage (Gummihohlfedern) mssen beibehalten werden.
- die Ausfederwege drfen um das Ma der Tieferlegung verkrzt sein.
- die serienmigen Einfederwege drfen durch die Sportdmpfer nicht verndert werden.
- Federteller an Dmpferbeinen drfen nicht in der Hohe verstellbar sein.
- Werden die Auendurchmesser der Dmpferrohre vergroert, so mu auf ausreichende Freigangigkeit insbesondere der Serienrader/-reifen geachtet werden.

III.2 Rad/Reifenkombinationen

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung **aller serienmigen Rad-/Reifenkombinationen.**

Es bestehen weiterhin keine technischen Bedenken gegen die Verwendung von **Sonder-Rad-/Reifenkombinationen**, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:

- Es liegen besondere Teilegutachten bzw. Genehmigungen fr die entsprechende
- Rad/Reifenkombination vor und die jeweils erforderlichen Auflagen sind eingehalten.
- die serienmige Federwegbegrenzung darf nicht aufgrund von Auflagen in diesen Prfberichten (z.B. Einbau zusatzlicher Federwegbegrenzer) verndert werden mssen.

III.3 Spoiler, Sonderauspuffanlagen etc.

Die Bodenfreiheit im Leerzustand wird durch den Einbau der Sonderfedern verringert. Sie entspricht in etwa der eines teilbeladenen Serienfahrzeugs. Bei Ausladung des Fahrzeugs bis zu den zulassigen Achslasten ndert sich die Bodenfreiheit nicht im Vergleich zum Serienfahrzeug. Bei Anbau von Spoilern, Heckschurzen und Sonderauspuffanlagen ist jedoch der verringerte Boschungswinkel zu beachten (Befahren von Rampen etc.).

III.4 Anhängerkupplung

Die vorgeschriebene Mindesthöhe der Kupplungskugel bei zulässigem Gesamtgewicht des Fahrzeugs über der Fahrbahn (gem. DIN 74058) beträgt 350 mm.

IV. Hinweise und Auflagen

Auflagen für den Hersteller/ Einbaubetrieb und die Änderungsabnahme:

- IV.1** Die Scheinwerfereinstellung ist zu überprüfen.
- IV.2** Nach erfolgter Umrüstung ist eine Achsvermessung des Fahrzeugs durchzuführen.
- IV.3** Die Endanschläge (Gummihohlfedern) müssen serienmäßig und in technisch einwandfreiem Zustand sein.
- IV.4** Die Einschränkungen zum Verwendungsbereich (s. Punkt I) sind zu beachten.
- IV.5** Bei Fahrzeugausführungen mit federwegabhängigen Bremsdruckminderern ist eine Überprüfung und ggf. Korrektur der Einstellung gemäß den Angaben des Werkstatthandbuches durchzuführen.

Hinweise und Auflagen zum Anbau:

Der Einbau erfolgt entsprechend den serienmäßigen Schraubenfedern gemäß den Angaben des Fahrzeugherstellers, bzw. nach der beiliegenden Einbauanleitung unter Beibehaltung der serienmäßigen Endanschläge vgl. Punkt I. und ggf. Federunterlagen.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist nicht vorgeschrieben aber möglich. Sollte die Berichtigung auf Wunsch des Fahrzeughalters erfolgen, wird folgender Wortlaut unter Ziffer 33 vorgeschlagen:

| Ziffer | Eintragung |
|--------|--|
| 33 | M. SONDERFAHRWERKSFEDERN HEINRICH EIBACH GmbH, TYP: 8565.140; 8566.140; 8582.140; 8583.140; 1085-002-01-22; 1085-002-02-22, *) KENNZ. V/H :/*** |

*) Nichtzutreffendes streichen

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Das Versuchsfahrzeug und die Schraubenfedern wurden einer Prüfung gemäß den Prüfbedingungen über Fahrzeugtiefer- und Höherlegungen des VdTÜV-Merkblattes 751 unterzogen.

Die Prüfbedingungen wurden erfüllt.

VI. Anlagen

keine

VII. Schlussbescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Auftraggeber (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis (Reg-Nr.: 0410230260) erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilegutachten umfasst die Blätter 1 – 5 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Essen, den 09.09.2003

Nachtrag H: Erweiterung auf EGBE 2001/116*.. bei 3BG

Prüflaboratorium
Labor für Fahrzeugtechnik
Bereich Komponenten



Dipl.-Ing. Ulrich